

Statuten

der

Aktion CHARITY

“Ein Zuhause für rumänische Kinder“

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz und Zweck
II	Aufgaben
III	Mitgliedschaft
IV	Organisation
IVa	Mitgliederversammlung
IVb	Vorstand
IVc	Kontrollstelle
V	Geschäftsstelle
VI	Vereinsmittel
VII	Richtlinien, Pflichtenhefte, usw.
VIII	Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
IX	Inkrafttreten

I Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

Aktion CHARITY "Ein Zuhause für rumänische Kinder", im weiteren Text CHARITY genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Baden/AG.

Artikel 2 Zweck

CHARITY

- tritt ein für elternlose oder verstossene Kinder in Rumänien
- kauft Liegenschaften in Rumänien für obgenannte Kinder
- ist besorgt für den Unterhalt und die Ausbildung der Kinder
- ist besorgt für eine christliche, Leib, Seele und Geist umfassende Erziehung
- kann Hilfstransporte nach Rumänien organisieren (oder in andere hilfsbedürftige Länder)

CHARITY ist ein überkonfessioneller, gemeinnütziger, sowie politisch neutraler Verein.

II Aufgaben

Artikel 3 Aufgaben

Aufgaben von CHARITY sind:

- Kauf einer oder mehrerer Liegenschaften in Rumänien
- Möblierung dieser Liegenschaft(en)
- Aufnehmen von verstossenen oder elternlosen Kindern aus Spitälern oder Kinderheimen, um ihnen ein zukunftssträchtiges Zuhause zu geben
- Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten finanzieren
- Andere Tätigkeiten, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen

III Mitgliedschaft

Artikel 4 Aufnahme

Aktivmitglied von CHARITY kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen von CHARITY bekennt. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

Artikel 5 Austritt

Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich; die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Erklärung an die Geschäftsstelle, durch Hinschied oder Ausschluss.

Der Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen beschlossen werden. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

Artikel 6 Beiträge

Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

IV Organisation

Artikel 7 Organisation

Die Organe von CHARITY sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

IV a) Mitgliederversammlung

Artikel 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Statuten sowie deren allfällige Revision
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogrammes
- Bestätigung von Mitgliederaufnahmen
- Bestätigung von Mitgliederausschlüssen
- Kauf und evtl. Verkauf von Liegenschaften
- Beschlussfassung über Anträge

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschliessen.

Artikel 9 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden.

Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden.

Artikel 10 Quorum, Mehrheit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst unter Vorbehalt gesetzlicher oder anderer statutarischer Bestimmungen.

Artikel 11 Anträge

Anträge zu Händen der Traktandenliste und Vorschläge zur Aufnahme von Neumitgliedern sowie Wahlvorschläge, müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Artikel 12 Protokoll

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV b) Vorstand

Artikel 13 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach aussen. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Beisitzer.

Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 14 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Artikel 15 Ausschuss

Der Vorstand bestellt einen Ausschuss. Dieser bearbeitet die ihm übertragenen Geschäftsanliegen und unterbreitet sie dem Vorstand.

Artikel 16 Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident mit Einzelunterschrift, bzw. die anderen Vorstandmitglieder jeweils kollektiv zu zweien.

Artikel 17 Obliegenheiten

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören u.a.

- Ausführung der Vereinsaufgaben
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Vorlegen des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Aufstellen der Richtlinien, Pflichtenhefte und Arbeitsprogramme
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Entscheidung in Personalfragen

Artikel 18 Quorum, Mehrheit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit mit Stichentscheid des Präsidenten gefasst.

Artikel 19 Protokoll

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Vorstandes zugestellt.

IV c) Kontrollstelle

Artikel 20 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Sie haben die Bücher zu prüfen und jährlich der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.

Die Revisoren werden für 3 Jahre gewählt; sie sind wiederwählbar.

V Geschäftsstelle

Artikel 21 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der CHARITY besorgt die für die Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt die Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Mit der Leitung der Geschäftsstelle wird der Präsident betraut.

VI Vereinsmittel

Artikel 22 Mittel

Mittel von CHARITY sind:

- Spenden
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen
- Schenkungen, Legate und allfällige Subventionen
- Mitgliederbeiträge

Vereinsmittel und Vereinsvermögen dienen nur den statutarischen Zwecken des Vereins.

Artikel 23 Haftung

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII Richtlinien, Pflichtenhefte, usw.

Artikel 24 Richtlinien, Pflichtenhefte usw.

Der Vorstand erlässt Richtlinien und verfasst Pflichtenhefte im Rahmen der Statuten. Er legt Arbeitsprogramme und Kompetenzen fest.

VIII Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Artikel 25 Statutenrevisionen

Über Statutenrevisionen entscheidet die Mitgliederversammlung. Gültig sind nur Beschlüsse, denen drei Viertel der erschienenen Mitglieder zugestimmt haben.

Artikel 26 Änderung des Zwecks, Auflösung

Über die Änderung des Zwecks des Vereins oder über dessen Auflösung, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
Gültig sind nur Beschlüsse, denen drei Viertel der erschienenen Mitglieder zugestimmt haben.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine innert vier Wochen neu einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Im übrigen gilt dafür Art. 9 dieser Statuten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung des Vereins; wobei dieses ausschliesslich wieder einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugute kommen muss.

IX Inkrafttreten

Artikel 27 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung in 5405 Baden am 30. August 1995 angenommen worden. Sie treten auf den 1. September 1995 in Kraft.

Baden, 30. August 1995

Der derzeitige Vorstand (1. November 2005)

Der Präsident : Frau Dora Schott, Baden

Der Vizepräsident : Frau Ineke Widmer, Wettingen

Der Kassier : Herr Paul Schmid

Der Aktuar : Herr Ing. Werner Schott